



► **Nr. VO/2013/00732**
öffentlich

Lübeck, 30.07.2013

Vorlage

Bereiche:
4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen

Bearbeitung: Ulrike Neumann (E-Mail: ulrike.neumann@luebeck.de Telefon: 122-5118)

Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.08.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.09.2013	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
10.09.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 8. Änderung der Entgeltordnung vom 28.02.05 in der Fassung des 7. Nachtrages vom 07.12.2012 rückwirkend für das Kindergartenjahr 2013/2014 gemäß der Anlage 3 beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

1.201 – Haushalt und Steuerung
1.300 – Recht (hinsichtlich der Entgeltordnung)
1.160 – Frauenbüro
2.500 – Soziale Sicherung
4.041 - Fachbereichsdienste
Stadtelternvertretung

Ergebnis:

1.201 – Haushalt und Steuerung – im Wesentlichen zur Kenntnis genommen
1.300 – Recht – Anregungen wurden berücksichtigt
1.160 – Frauenbüro – zur Kenntnis genommen
2.500 – Soziale Sicherung – Kenntnisnahme; Mehraufwendungen werden angezeigt
4.041 – Fachbereichsdienste – Kenntnisnahmen; Mehraufwendungen werden angezeigt
Stadtelternvertretung – Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
Nein
Die Maßnahme ist aufgrund einer

— gesetzlichen Änderung erforderlich.

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input type="checkbox"/>	freiwillig
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch: Änderung des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG). In §25 Abs. 3 KiTaG wurde der Satz 7 gestrichen, wonach der in der Entgeltordnung aufgeführte Mindestbeitrag entfällt.

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
-------------------------------------	---------------

Begründung:

s. Anlage 2

Anlagen:

Synopse s. Anlage 3

Senator/in Annette Borns

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

(Bei investiven Maßnahmen ist ggf. zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

finanzielle Auswirkungen in €	2013	2014	2015	2016
Einzahlungen				
Auszahlungen	115.700,00	287.500,00	287.500,00	287.500,00
Erträge				
Aufwendungen	115.700,00	287.500,00	287.500,00	287.500,00

2013	Finanzplan	Ergebnisplan	für die Gesamtlaufzeit	Finanzplan	Ergebnisplan
Mittel veranschlagt	nein	nein			
Haushaltsbelastend	ja	ja		ja	ja
Haushaltsentlastend					
Haushaltsneutral					

Haushaltsjahr 2013	Produktsachkonten		Ergebnisplan Betrag (€)	Finanzplan Betrag (€)
	Bezifferung	Bezeichnung		
(Minder) Einzahlungen:	365002.000 6461001	4.511 Betreuung in Kindertageseinrichtungen/Leistungsentgelte Kita		-33.300,00
(Mehr) Einzahlungen:	365002.000 6321000	4.511 Betreuung in Kindertageseinrichtungen/Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		33.300,00
(Minder) Auszahlungen:				
(Mehr) Auszahlungen:	361001.000.7331001	2.500 Finanzielle Förderung in KiTas/Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen		-100.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	361003.000.7331001	4.041 Tagespflege/Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen		-15.200,00
(Mehr) Auszahlungen:	365001.000.7331001	4.041 Planung und Zuschussung Kita/Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen		-500,00
Saldo Finanzplan				-115.700,00
(Minder) Erträge:	365002.000 6461001	Betreuung in Kindertageseinrichtungen/Leistungsentgelte Kita	-33.300,00	
(Mehr) Erträge:	365002.000 6321000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen/Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	33.300,00	
(Minder) Aufwendungen:				
(Mehr) Aufwendungen:	361001.000.5331001	Finanzielle Förderung in KiTas /Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen	-100.000,00	
(Mehr) Aufwendungen:	361003.000.5331001	Tagespflege/Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen	-15.200,00	
(Mehr) Aufwendungen:	365001.000.5331001	Planung und Zuschussung Kita/Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen	-500,00	
Saldo Ergebnisplan			-115.700,00	

Anlage 2

Begründung

Aufgrund

- der Gesetzesänderung des Kindertagesstättengesetzes § 25 Abs.3

wird die Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft notwendig.

1. Begründung für den Wegfall des Mindestbeitrages

Zum 01.08.2013 tritt die Änderung des Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) in Kraft (Beschluss vom 18.06.2013, Gesetz- und Verordnungsblatt 2013, Nr. 10, Seite 274). Im §25 Abs.3 KiTaG wird der Satz 7 gestrichen, der wie folgt lautet:

„Hierbei sind abweichend von § 28 SGB XIII 85% der Regelsätze zu berücksichtigen.“

Wird der Beitrag nach Einkommen differenziert, dürfen nach bisherigem Recht (§ 25 Abs. 3 Satz 7 KiTaG) nur 85% der Regelsätze des § 28 SGB XII für die Ermittlung der Bedarfsgrenzen berücksichtigt werden, so dass auch eine Beitragspflicht für BezieherInnen von ALG II/Sozialgeld festgelegt werden konnte.

Durch die Gesetzesänderung soll erreicht werden, dass landesweit Menschen, die nur Arbeitslosengeld II / Sozialgeld beziehen, keine Kita - Gebühren mehr zahlen müssen. Die Festsetzung eines Mindestbeitrages für diesen Personenkreis kann – wie bisher üblich mit der Begründung der „häuslichen Ersparnis“ - nicht mehr aufrechterhalten werden.

Dies bedeutet für den Bereich 4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen, dass

- der in der Entgeltordnung Ziffer 11 aufgeführte Satz

„Die genannten prozentualen Ermäßigungen gelten nur bis zur Höhe des Mindestbeitrages.“

entfällt.

- der in der Entgeltordnung in Ziffer 12 aufgeführte Satz:

„Der Mindestbeitrag beträgt 8,00 Euro und ist nicht weiter ermäßigungsfähig“

entfällt.

Im Zuge der Änderung der Entgeltordnung sollen auch folgende redaktionelle Änderungen aufgenommen werden:

2. Redaktionelle Änderungen

Alle Änderungen sind aus der Anlage 2 aufgeführten Synopse durch Hervorhebungen ersichtlich. Es handelt sich dabei um folgende Änderungen:

Ziffer 1:

Ein Wechsel der Betreuungsangebote innerhalb eines Kindergartenjahres ist nur möglich, wenn ein dementsprechender Kindergartenplatz frei ist. (siehe Anlage 2 Synopse)

Dies bezieht sich in der Hauptsache auf den Wechsel von der Krippe in den Elementarbereich.

Kinder, die innerhalb eines Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, werden entsprechend dem Betreuungsvertrag bis zum neuen Kindergartenjahr weiterhin in der Krippe betreut. Ein Wechsel in den Elementarbereich der gleichen Kita ist nur möglich, wenn auch ein Platz im Elementarbereich für das laufende Kindergartenjahr frei ist.

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs wird durch das gesamtstädtische Angebot abgedeckt.

Der eingeführte Satz dient lediglich der Vorabinformation der Eltern und gibt die bisherige Praxis und Rechtslage wieder, indem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass innerhalb eines laufenden Kitajahres und eines für das ganze Kindergartenjahr abgeschlossenen Betreuungsvertrages für ein bestimmtes Betreuungsangebot ein Wechsel zu einem anderen Betreuungsangebot nur bei entsprechend freien Kapazitäten möglich ist und der Bereich Städtische Kindertageseinrichtungen nur unter dieser Voraussetzung einen geänderten Betreuungsvertrag eingeht.

Ziffer 10:

Durch die Einführung von Single Euro Payments Area, kurz SEPA zum 01.02.2014 werden die IBAN und BIC Angaben der Hansestadt Lübeck in die Entgeltordnung mit eingepflegt.

Ziffer 12:

Der Wortlaut „KJHG“ wird durch die korrekte Bezeichnung SGB VIII ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge schriftlich gestellt werden müssen und diese im Internetportal der Hansestadt Lübeck erhältlich sind.

3. Finanzielle Auswirkungen

Gesamtstädtisch führt die Gesetzesänderung zu Mehraufwendungen in Höhe von ca. 115.700 Euro im Jahr 2013 und für die Folgejahre in Höhe von ca. 287.500 Euro jährlich.

Zugrunde gelegt wurden hier alle anspruchsberechtigten Fälle einschließlich der GeringverdienerInnen für alle öffentlich geförderten Anbieter von Betreuungsleistungen.

Für den Bereich Städtische Kindertageseinrichtungen entstehen keine finanziellen Auswirkungen. Der Einnahmeverlust bei den Elternbeiträgen in Höhe von ca. 33.300 Euro im Jahr 2013 und für die Folgejahre in Höhe von ca. 77.000 Euro jährlich, wird im Rahmen des gesetzlichen Anspruchs auf Kostenerstattung durch das Produkt 361001 Finanzielle Förderung in Kindertageseinrichtungen/FB 2 und das Produkt 365001 Planung und Bezuschussung Kita/FB 4 gedeckt.

4. Inkrafttreten

Ziffer 19:

Die geänderte Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft.

Bisherige Fassung

geplante Fassung

<p>Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 7. Nachtages vom 07.12.2012</p>	<p>Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 8 .Nachtrages vom</p>
<p>Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am 29.11.2012 für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck folgende Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen:</p>	<p>Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck folgende Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen:</p>
<p>2. Betreuungsangebote und Betreuungsvertrag</p>	<p>1) Ziff. 2 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:</p> <p>2. Betreuungsangebote und Betreuungsvertrag</p>
<p>2.1 In den Kindertagesstätten der Hansestadt Lübeck werden Kinder unter 3 Jahren bis max. 14 Jahren betreut und gefördert. Die konkreten Betreuungsleistungen und -zeiten werden auf der Grundlage dieser Entgeltordnung durch einen_Betreuungsvertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und den Personensorgeberechtigten oder sonstigen Vertragspartnern geregelt. Sie richten sich nach den organisatorischen, personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Kindertagesstätte. Die Betreuungsleistungen erfolgen innerhalb einer in dem Betreuungsvertrag festgelegten Kernzeit. Wenn nicht anders vereinbart, wird der Betreuungsvertrag für ein Kindergartenjahr abgeschlossen. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.August und endet am 31.Juli des folgenden Jahres. Bei einem Wechsel innerhalb der Betreuungsangebote ist ein neuer Betreuungsvertrag erforderlich.</p>	<p>2.1 In den Kindertagesstätten der Hansestadt Lübeck werden Kinder unter 3 Jahren bis max. 14 Jahren betreut und gefördert. Die konkreten Betreuungsleistungen und -zeiten werden auf der Grundlage dieser Entgeltordnung durch einen Betreuungsvertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und den Personensorgeberechtigten oder sonstigen Vertragspartnern geregelt. Sie richten sich nach den organisatorischen, personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Kindertagesstätte. Die Betreuungsleistungen erfolgen innerhalb einer in dem Betreuungsvertrag festgelegten Kernzeit. Wenn nicht anders vereinbart, wird der Betreuungsvertrag für ein Kindergartenjahr abgeschlossen. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.August und endet am 31.Juli des folgenden Jahres. Bei einem Wechsel innerhalb der Betreuungsangebote ist ein neuer Betreuungsvertrag erforderlich</p> <p><u>Ein Wechsel der Betreuungsangebote während des laufenden Kindergartenjahres ist nur möglich, wenn ein entsprechender freier Platz zur Verfügung steht.</u></p>

10. Fälligkeit	2) Ziff. 10 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:
10.3 Das Entgelt (einschließlich Getränk und die Beköstigung) ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto der Stadtkasse Lübeck bei der Volksbank Lübeck, Kto. Nr. 5 008 336, BLZ 230 901 42 zu zahlen. Das Kassenzeichen ist der Rechnung zu entnehmen und bei jeder Zahlung anzugeben.	10. Fälligkeit
	10.3 Das Entgelt (einschließlich Getränk und die Beköstigung) ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto der Stadtkasse Lübeck bei der Volksbank Lübeck, Kto. Nr. 5 008 336, BLZ 230 901 42 bzw. <u>IBAN DE97 23090142 0005 0083 36 und BIC GENODEF1HLU</u> zu zahlen. Das Kassenzeichen ist der Rechnung zu entnehmen und bei jeder Zahlung anzugeben.
11. Geschwisterermäßigung	3) Ziff. 11 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:
Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in Einrichtungen im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck betreut, so reduziert sich das Entgelt nach Ziff. 3.1 a bis 3.1 l	11. Geschwisterermäßigung
<ul style="list-style-type: none"> a. vom jüngsten Kind an gerechnet (volles Entgelt) b. für das nächstältere Kind um 30 % c. für das dann nächstältere Kind um 60 % d. für jedes weitere ältere Kind um 100 %. <p>Bei der Geschwisterermäßigung werden auch die Kinder berücksichtigt, die in Tagespflegestellen betreut werden. Die genannten prozentualen Ermäßigungen gelten nur bis zur Höhe des Mindestbeitrages.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a. vom jüngsten Kind an gerechnet (volles Entgelt) b. für das nächstältere Kind um 30 % c. für das dann nächstältere Kind um 60 % d. für jedes weitere ältere Kind um 100 %. <p>Bei der Geschwisterermäßigung werden auch die Kinder berücksichtigt, die in öffentlich geförderten Tagespflegestellen betreut werden. <u>Satz entfällt</u></p>
12. Ermäßigung nach § 90 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)	4) Ziff. 12 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:
	12. Ermäßigung nach § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

<p>Die Zahlungspflichtigen sind jederzeit berechtigt, einen Antrag gem. § 90 Abs. 3 und 4 KJHG zur Überprüfung der Zumutbarkeit des Entgelts zu stellen. Die Hansestadt Lübeck informiert hierzu bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes.</p> <p>Zuständig für die Bearbeitung eines derartigen Antrags ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. Antragsteller mit dem Hauptwohnsitz außerhalb Lübecks wenden sich an das zuständige Jugendamt.</p> <p>Anträge sind schriftlich zu stellen und werden beim Bereich Soziale Sicherung der Hansestadt Lübeck bearbeitet.</p> <p>Der Mindestbeitrag beträgt 8,00 Euro und ist nicht weiter ermäßigungsfähig.</p> <p>Antragsformulare auf Ermäßigung des Kindertagesstättenentgeltes nach § 90 Abs. 3 und 4 KJHG sind bei den Leiterinnen/Leitern der jeweiligen Einrichtungen zu erhalten.</p>	<p>Die Zahlungspflichtigen sind jederzeit berechtigt, einen Antrag gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII zur Überprüfung der Zumutbarkeit des Entgelts zu stellen. Die Hansestadt Lübeck informiert hierzu bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes.</p> <p>Zuständig für die Bearbeitung eines derartigen Antrags ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. Antragsteller mit dem Hauptwohnsitz außerhalb Lübecks wenden sich an das zuständige Jugendamt.</p> <p><u>Anträge sind schriftlich zu stellen.</u></p> <p><u>Satz entfällt</u></p> <p>Antragsformulare auf Ermäßigung des Kindertagesstättenentgeltes nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sind bei den Leiterinnen/Leitern der jeweiligen Einrichtungen zu erhalten.</p> <p><u>Im Internetportal der Hansestadt Lübeck werden im Familienportal weitere Informationen und Formulare bereitgestellt.</u></p>
<p style="text-align: center;">19. Inkrafttreten/Außerkräftreten</p>	<p style="text-align: center;">5) Ziff. 19 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">19. Inkrafttreten/Außerkräftreten</p>
<p>Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.August 2013 in Kraft.</p>	<p>Diese Änderung tritt <u>rückwirkend zum</u> 01.August 2013 in Kraft.</p>